



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Herrn H.K. in XY, vom 15. Jänner 2007 gegen die Bescheide des Finanzamtes Oststeiermark vom 21. Dezember 2006 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe ab 1. Oktober 2005 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Sohn des Berufungswerbers war nach der Aktenlage nach Ablegung der Reifeprüfung und Absolvierung des Zivildienstes seit 18. Juni 2006 bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice als Arbeitssuchender vorgemerkt. Ab 10. Oktober 2005 leistete der Sohn ein "freiwilliges soziales Jahr", bevor er im Wintersemester 2006 an der Fachhochschule Joanneum in Graz den Fachhochschul-Diplomstudiengang "Soziale Arbeit mit Ausbildungsschwerpunkt Sozialmanagement" begann.

Am 21. November 2006 hat der Berufungswerber bei seinem zuständigen Wohnsitzfinanzamt einen Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe für die Zeit ab Oktober 2005 eingebracht.

Das Finanzamt hat diesen Antrag mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 21. Dezember 2006 für den Zeitraum ab Oktober 2005 im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, dass die Absolvierung des freiwilligen sozialen Jahres für sich allein keine Berufsausbildung im Sinn des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) 1967 darstelle.

In der gegen den abweisenden Bescheid fristgerecht eingebrachten Berufung führt der Berufungswerber Folgendes aus:

Berufung gegen den Abweisungsbescheid v. 21.12.2006 betr. Familienbeihilfe für den Sohn R..

Hiermit berufe ich gegen den o. a. Bescheid. Begründung bzw. ergänzende Angaben: Im Nov. 2006 habe ich rückwirkend ab Okt. 2005 um die Familienbeihilfe für den Sohn R. angesucht.

Bitte beachten Sie nochmals die ergänzenden Angaben dieses Antrages. Im

Abweisungsbescheid wurde angeführt, dass die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres keine unabdingbare Voraussetzung für die Aufnahme an der FH ist. Diese Auslegung seitens des FA Oststeiermark (Sachbearbeiterin It. Abweisungsbescheid Tropper Annemarie) ist logischerweise falsch. Mein Sohn R. wurde eben deshalb an der FH aufgenommen, weil er ein freiwilliges Jahr absolviert hat. Also war es eine "unbedingte" Voraussetzung. Hätte er das freiwillige soziale Jahr nicht gemacht, wäre er nicht aufgenommen worden. Nochmals: Das freiwillige soziale Jahr war eine Voraussetzung für die Aufnahme.

Weiters möchte ich dem Finanzamt Oststeiermark mitteilen, dass mir und meinem Sohn R., einige Studierende an der FH für soziale Arbeit an der FH Graz bekannt sind, die die Familienbeihilfe "für das soziale Jahr" erhalten haben.

Ich ersuche daher um Stattgabe meines Antrages. Sollte der Antrag abgewiesen werden, ersuche ich um Vorlage an die nächste Instanz.

In der beiliegenden Bestätigung der Fachhochschule (FH-Prof. HR. Mag. Dr. K.P.) wurde angeführt, dass dieses freiwillige soziale Jahr eine wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme sei.

Im Telefonat der Bearbeiterin des Finanzamtes Oststeiermark vom 12. Februar 2007 mit dem FH-Prof. HR. Mag. Dr. K.P. führte der Professor aus, dass das freiwillige soziale Jahr keine unabdingbare, sondern nur eine wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme an der FH sei.

Mit Bericht vom 12. Februar 2007 legte das Finanzamt Oststeiermark die Berufung aus verwaltungsökonomischen Gründen, ohne Erlassung einer Berufungsvorentscheidung, dem unabhängigen Finanzsenat zu Entscheidung vor.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) 1967 haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet

werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden. Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Krankheit) oder nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester. Zeiten als Studentenvertreterin oder Studentenvertreter nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 22/1999, sind unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstausmaß von vier Semestern nicht in die zur Erlangung der Familienbeihilfe vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Gleiches gilt für die Vorsitzenden und die Sprecher der Heimvertretungen nach dem Studentenheimgesetz, BGBl. Nr. 291/1986. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat durch Verordnung die näheren Voraussetzungen für diese Nichteinrechnung festzulegen. Zeiten des Mutterschutzes sowie die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf der Studienzeit. Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden nachgewiesen wird. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen. Für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes gelten die für die Verlängerung der Studienzeit genannten Gründe sinngemäß.

Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt (Erkenntnisse vom 18.11.1987, 87/13/0135, und vom 23.10.1999, 87/14/0031) ausgeführt hat, fallen unter den Begriff "Berufsausbildung" alle Arten schulischer oder kursmäßiger Ausbildung, in deren Rahmen noch nicht berufstätigen Personen ohne Bezugnahme auf die spezifischen Tätigkeiten an einem konkreten Arbeitsplatz für das künftige Berufsleben erforderliches Wissen vermittelt wird.

Zum vorliegenden Fall der Teilnahme am Europäischen Freiwilligendienst ist dem Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms "Jugend" ua. Folgendes zu entnehmen:

(8) Mit diesem Beschluss wird ein Gemeinschaftsrahmen geschaffen, der zur Entwicklung der grenzübergreifenden Aktivitäten des Freiwilligendienstes beitragen soll. Die Mitgliedstaaten sollten sich bemühen, angemessene und koordinierte Maßnahmen zu treffen, um die rechtlichen und administrativen Hindernisse zu beseitigen und so den Zugang der Jugendlichen zum Programm weiter zu verbessern und die Anerkennung des spezifischen Charakters des Freiwilligendienstes für Jugendliche zu fördern.

(9) Der Jugendaustausch leistet einen besonderen Beitrag zum gegenseitigen Vertrauen, zur Stärkung der Demokratie, zur Toleranz, zum Willen zu Zusammenarbeit und Solidarität zwischen jungen Menschen und ist daher für den Zusammenhalt und die künftige Entwicklung der Union von entscheidender Bedeutung.

(10) Die Beteiligung der Jugendlichen an Aktivitäten des Freiwilligendienstes ist eine Form der nicht formalen Bildung, die zum Erwerb zusätzlicher Kenntnisse führt und deren Qualität in hohem Maße auf angemessenen Vorbereitungsmaßnahmen, auch in sprachlicher und kultureller Hinsicht, basieren sollte. Sie trägt zur künftigen Orientierung und zur Erweiterung ihres Horizonts bei, begünstigt die Entwicklung ihrer sozialen Fähigkeiten, einer aktiven Teilnahme am öffentlichen Leben, einer ausgewogenen Integration in die Gesellschaft unter wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gesichtspunkten, einschließlich der Vorbereitung auf das Berufsleben, und ermöglicht die Förderung des Bewusstseins einer echten europäischen Bürgerschaft.

Im Anhang zu diesem Beschluss wurde weiters ausgeführt:

AKTION 2 - EUROPÄISCHER FREIWILLIGENDIENST

Im Sinne dieses Programms ist ein "junger Freiwilliger" eine Person im Alter von grundsätzlich 18 bis 25 Jahren mit rechtmäßigem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft.

Die jungen Freiwilligen engagieren sich als aktive Bürger für eine konkrete gemeinnützige Tätigkeit, um soziale und persönliche Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben; dabei legen sie die Grundlagen für ihre spätere Entwicklung und tragen gleichzeitig zum Gemeinwohl bei. Zu diesem Zweck nehmen die jungen Freiwilligen entsprechend den Zielen dieses Programms gemäß Artikel 2 des Beschlusses in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihres Wohnsitzes oder in einem Drittland im Rahmen eines von dem Mitgliedstaat und der Gemeinschaft

anerkannten Projekts an einer unbezahlten Tätigkeit von Bedeutung für die Allgemeinheit und von begrenzter Dauer (höchstens 12 Monate) teil. Dies sollte insbesondere nicht zur Ersetzung von Arbeitsplätzen führen. Die Unterbringung mit Vollverpflegung und die Betreuung werden gestellt. Das Projekt des Freiwilligendienstes stellt sicher, daß die jungen Freiwilligen einer Krankenversicherung wie auch anderen einschlägigen Versicherungen angeschlossen sind. Die jungen Freiwilligen erhalten eine Aufwandsentschädigung/ein Taschengeld.

Der Europäische Freiwilligendienst beruht auf einer Partnerschaft und einer gemeinsamen Verantwortung von jungen Freiwilligen, Entsendeorganisation und Aufnahmeorganisation.

Entsprechend den Bestimmungen über den Programmausschuss gemäß Artikel 8 des Beschlusses werden durch ein von der Kommission ausgestelltes Dokument die Teilnahme der jungen Freiwilligen am Europäischen Freiwilligendienst und die Erfahrung und die Kenntnisse, die während des Dienstes erworben wurden, bescheinigt.

Aktion 2.1: Europäischer Freiwilligendienst innerhalb der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft unterstützt transnationale Projekte von begrenzter Dauer (grundsätzlich zwischen drei Wochen und einem Jahr), die den Jugendlichen die aktive und individuelle Teilnahme an Aktivitäten ermöglichen, die den Bedürfnissen der Gesellschaft in den unterschiedlichsten Bereichen entsprechen (sozial, soziokulturell, umweltbezogen, kulturell usw.) und zugleich eine Erfahrung im Bereich der nicht formalen Bildung mit Blick auf den Erwerb sozialer und kultureller Kenntnisse vermitteln. Die Projekte zielen darauf ab, die Jugendlichen mit anderen Kulturen und Sprachen in Kontakt zu bringen und sie mit neuen Ideen und neuen Projekten im Rahmen einer multikulturellen Bürgergesellschaft vertraut zu machen.

Die Gemeinschaft kann Projekte unterstützen, die vor allem sprachliche und interkulturelle Inhalte haben und dazu dienen, Jugendliche vor ihrer Abreise vorzubereiten und ihre gesellschaftliche Integration während der Tätigkeit und nach Abschluss des Europäischen Freiwilligendienstes zu fördern. Auf pädagogische Unterstützung und Betreuung wird speziell geachtet.

Aktion 2.2: Europäischer Freiwilligendienst in Zusammenarbeit mit Drittländern

Die Gemeinschaft unterstützt transnationale Projekte mit Drittländern von begrenzter Dauer (grundsätzlich zwischen drei Wochen und einem Jahr), die Jugendlichen die aktive und individuelle Teilnahme an Aktivitäten ermöglichen, die den Bedürfnissen der Gesellschaft in den unterschiedlichsten Bereichen entsprechen (sozial, soziokulturell, umweltbezogen,

kulturell usw.) und zugleich eine Erfahrung im Bereich der nicht formalen Bildung mit Blick auf den Erwerb sozialer und kultureller Kenntnisse vermitteln. Die Projekte zielen darauf ab, Jugendliche mit anderen Kulturen und Sprachen in Kontakt zu bringen und sie mit neuen Ideen und neuen Projekten im Rahmen einer multikulturellen Bürgergesellschaft vertraut zu machen.

Aktionen zur Vorbereitung oder Festigung der notwendigen Grundlagen für die Entwicklung transnationaler Projekte des Europäischen Freiwilligendienstes mit Drittländern können ebenfalls gefördert werden.

Die Gemeinschaft kann Maßnahmen unterstützen, die vor allem sprachliche und interkulturelle Inhalte haben und dazu dienen, Jugendliche vor ihrer Abreise vorzubereiten und ihre gesellschaftliche Integration während der Tätigkeit und nach Abschluss des Europäischen Freiwilligendienstes zu fördern. Auf pädagogische Unterstützung und Betreuung wird besonders geachtet.

Auf der Homepage der LOGO Jugendmanagement GmbH (die eine Teilnahmebestätigung für den Sohn des Bw. erstellte) wird die Tätigkeit wie folgt beschrieben:

Naturschutzarbeit in England, Mithilfe in einem schwedischen Jugendzentrum, Arbeit mit Behinderten in Spanien, Projekte mit Kindern in Frankreich, ein Projekt mit jugendlichen MigrantInnen in Deutschland - und, und, und... Der Europäische Freiwilligendienst macht´s möglich: eine wertvolle Auslandserfahrung, verbunden mit einer sinnvollen Tätigkeit.

Der Europäische Freiwilligendienst des europäischen Förderprogramms JUGEND zielt darauf ab, deine Mobilität zu fördern und deine Kreativität und Initiative zu wecken.

Zielgruppe sind alle Jugendlichen egal welcher (Aus)-Bildungsstufe zwischen 18 & 30 Jahren, die ihren Wohnsitz in einem Programmland (EU, EFTA, Assoziierte Länder) und auch Drittländer haben.

Die normale Aufenthaltsdauer eines EFD – Einsatzes im Ausland beträgt zwischen 2 & 12 Monaten. In bestimmten Fällen ist auch ein sogenanntes „short-time-project“ möglich mit der Dauer von 2 Wochen bis 2 Monaten.

Die EFD-Einsätze finden in wichtigen und interessanten Non-Profit-Projekten statt, wobei du viele Auslandserfahrungen sammeln, berufliche Fertigkeiten erlangen wirst und auch deine Sprachkenntnisse verbessern wirst.

Mögliche Einsatzgebiete wären z.B.

· Klassischer Sozialbereich (Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, alten Menschen, Behinderten, Obdachlose, Suchtkranke)

- *Ökologischer Bereich (Umweltschutz, alternative Energie, Landschaftspflege...)*
- *Bereiche wie Anti-Rassismusprojekte, Projekte im Kulturbereich...*

Welche Leistungen bekommst du für deinen EFD-Einsatz?

- *Bevor du zu deinem Projekt reist, erhältst du ein sogenanntes pre-departure-training (Vorbereitungsseminar für deinen Auslandsaufenthalt).*

In deinem Gastland bist du verpflichtet sowohl am on-arrival-training (Seminar/Treffen zu Projektbeginn mit anderen Freiwilligen) als auch am mid-term-training teilzunehmen (hier kommt es wieder zu einem Freiwilligentreffen ca. zu Halbzeit deines Einsatzes)

- *Sprachkurs: wird dir im Gastland organisiert & bezahlt*
- *Transport: du hast nach Rücksprache mit deiner Aufnahmeorganisation Anspruch auf ein Ticket für den öffentlichen Verkehr*
- *Taschengeld: In Österreich zB 110 € pro Monat, als Orientierungswert...*
- *Unterkunft/Verpflegung: Dafür wird in deinem Gastland vollständig für dich gesorgt!*
- *Versicherung: Für Unfall, Krankheit und Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz*
- *Betreuung: Während deines Einsatzes steht dir eine Betreuungsperson zur Seite*
- *Ende des EFD-Einsatzes: Du bekommst ein Zertifikat für deine Auslandstätigkeit bzw. informiert dich deine Entsendeorganisation auf Wunsch über weitere Möglichkeiten im Rahmen des EU-Programms JUGEND IN AKTION*

Daraus wird deutlich, dass das freiwillige soziale Jahr für sich alleine keine Berufsausbildung im Sinn des FLAG 1967 darstellt. Die Absolvierung dieses freiwilligen sozialen Jahres mag (wie jede andere einschlägige Arbeitserfahrung) für die spätere Aufnahme in den Fachhochschul - Diplomstudiengang Soziale Arbeit mit Ausbildungsschwerpunkt Sozialmanagement von Vorteil gewesen sein, sie war jedoch ohne jeden Zweifel nicht Aufnahmevoraussetzung. Dies wird untermauert, dass zumindest eine Studienkollegin des gleichen Studienganges die Matura mit Juni 2006 abgelegt und im Oktober das Studium (ohne Absolvierung des freiwilligen sozialen Jahres) an der FH begonnen hat. Es besteht somit auch keine unteilbare Verbindung zwischen dem freiwilligen sozialen Jahr und dem nachfolgenden Studium. Daran kann auch die Tatsache nichts ändern, dass das freiwillige soziale Jahr (wie eine andere einschlägige Arbeitspraxis auch) zum Teil auf das Studium angerechnet werden kann.

Für die Zeit der Absolvierung des freiwilligen sozialen Jahres lag daher, wie das Finanzamt mit dem angefochtenen Bescheid im Ergebnis zu Recht festgestellt hat, keine Berufsausbildung vor und es bestand daher auch kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

Die Berufung war daher, wie im Spruch angeführt, vollinhaltlich abzuweisen.

Graz, am 26. Juli 2007